



Präambel

Ob eine Videoüberwachung im Einzelfall erforderlich ist, muss jeder Schulträger in eigener Zuständigkeit im Dialog mit der Schule vor Ort entscheiden. Dabei ist stets die gesetzliche Regelung des § 20 DSGVO NRW zu beachten, wonach eine umfassende Interessenabwägung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen muss. Zudem ist gemäß § 20 Abs. 2 DSGVO NRW auf die Videobeobachtung deutlich hinzuweisen und es sind die in dieser Vorschrift genannten Informationspflichten zu erfüllen.

Der Zweck einer solchen Videoüberwachung muss mithin die Wahrnehmung des Hausrechts sein. Dieses Hausrecht übt der Schulträger innerhalb des regulären Schulbetriebs durch den Schulleiter aus (§ 59 Abs. 1 Nr. 6 SchulG, § 23 ADO). Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts (§ 23 Abs. 1 Satz 2 ADO). Die Schulträger können in Abstimmung mit der Schulleitung eine Videoüberwachung in Wahrnehmung des Hausrechts gegebenenfalls vornehmen, um die sich im öffentlich zugänglichen Bereich des Schulgebäudes oder auf dem Schulgelände aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Eine Videoüberwachung kann auch zulässig sein, um erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen, auch nach Ende des regulären Schulbetriebs, zu verhindern.

Von der Möglichkeit, eine Videoüberwachung im Rahmen des Hausrechts durchzuführen, haben mittlerweile eine Reihe von Schulträgern Gebrauch gemacht; so wurde in der Presse über Videoüberwachungsmaßnahmen von Schulgebäuden und -höfen berichtet. Die Schulen berichten dabei übereinstimmend, dass durch Videoüberwachungen von Schulgebäuden und Schulhöfen nach dem Ende der Schulveranstaltungen Sachbeschädigungen und Diebstähle zurück gegangen sind.

1. Zweck und Umfang

Die Datenschutzrichtlinie unserer Schule dient einem übergeordneten Zweck: dem Schutz unserer Schüler, Lehrer und Mitarbeiter. Angesichts der jüngsten Ereignisse in unserer Stadt, einschließlich Berichten über Gewaltvorfälle an Schulen und einer tragischen Amokfahrt, ist es von entscheidender Bedeutung, proaktiv zu handeln.

Unsere Schule, eingebettet in ein abgelegenes Waldstück, steht vor einzigartigen Herausforderungen, die eine besondere Sicherheitsvorkehrung erfordern. Die Digitalisierung unserer Bildungseinrichtung bietet zwar zahlreiche Vorteile, birgt jedoch auch Risiken (Einbruch, Vandalismus), denen wir begegnen müssen. Aus diesem Grund ist die Implementierung einer Videoüberwachung ein wichtiger Schritt, um das Schulgebäude, unsere Schülerschaft und die Mitarbeiter vor potenziellen Gewalttaten und Vandalismus zu schützen.

Diese Maßnahme ist nicht nur ein Akt des Schutzes, sondern auch ein Beitrag zur Förderung eines sichereren und angenehmeren Lernumfelds. Durch die Installation von Überwachungskameras zeigen wir eindeutig unser Engagement für die Sicherheit aller, und geben Eltern, Schülern und Lehrern das Vertrauen, dass wir alles in unserer Macht Stehende tun, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Videoüberwachung ist ein Instrument, das nicht nur präventiv wirkt, sondern auch im Ernstfall entscheidende Beweismittel liefern kann, um die Sicherheit unserer Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Videoüberwachung in unserer Schule nicht als dauerhafte Maßnahme betrachtet wird, sondern vielmehr als flexible Sicherheitsvorkehrung, die je nach Bedarf aktiviert oder pausiert werden kann. Sollte die Lage es zulassen und ein erhöhtes Maß an Sicherheit nicht erforderlich sein, können wir die Überwachung entsprechend anpassen.

Diese Flexibilität gewährleistet, dass wir die Privatsphäre unserer Schüler, Lehrer und Mitarbeiter respektieren, während wir gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherheit bieten. Die Möglichkeit, die

Videoüberwachung einzustellen, wenn die Situation es erlaubt, unterstreicht unser Bestreben, eine ausgewogene Balance zwischen Sicherheit und Datenschutz zu finden, und trägt dazu bei, das Vertrauen unserer Schulgemeinschaft zu stärken.

2. Datenerfassung und -verarbeitung

- a. Die Überwachungskameras werden an strategischen Standorten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände installiert, um bestimmte Bereiche abzudecken, in denen Vandalismus oder Sicherheitsbedenken auftreten könnten. Die Kameras erfassen Videoaufnahmen in Echtzeit.
- b. Die erfassten Daten werden ausschließlich zur Überwachung und Sicherheit an unserer Schule verwendet. Sie werden nicht für andere Zwecke oder außerhalb des Schulgeländes weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Sicherheit der SchülerInnen und Mitarbeiter erforderlich.
- c. Gemäß § 29b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Die Speicherung der erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig und die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierzu nicht mehr erforderlich sind. Lediglich der Schulleiter/die Schulleiterin hat mit zwei weiteren Personen aus der Erweiterten Schulleitung Zugriff auf die Aufnahmen. Es ist untersagt, dass die Schulleitung oder ein Schulleitungsmitglied sich die Aufnahmen ohne Beisein einer weiteren zuständigen Person ansieht.

3. Datenspeicherung und -löschung

- a. Die aufgezeichneten Daten werden für einen Zeitraum von 24 Stunden intern in der Schule aufbewahrt, es sei denn, es liegt ein spezifischer Grund vor, die Daten länger aufzubewahren, wie z. B. das Vorhandensein eines Verdachts auf Vandalismus oder eines Sicherheitsvorfalls.
- b. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten automatisch gelöscht oder vernichtet, sofern sie nicht zur weiteren Untersuchung oder als Beweismittel für laufende Untersuchungen benötigt werden.

4. Rechte der Betroffenen

- a. Personen, die auf den von den Überwachungskameras erfassten Aufnahmen identifizierbar sind, haben das Recht auf Auskunft über die Verwendung ihrer Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung von falschen oder unangemessenen Daten.
- b. Anträge auf Zugang zu den Aufnahmen oder die Ausübung anderer Datenschutzrechte sind schriftlich an die Schulleitung zu richten.

5. Einwilligung und Informationspflicht

- a. Eltern und SchülerInnen werden vor der Installation der Überwachungskameras über deren Zweck informiert und darüber, wie ihre Datenschutzrechte gewahrt werden.
- b. Die Datenschutzrichtlinien werden auf der Website der Schule veröffentlicht und in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Diese Datenschutzrichtlinien entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und können von Zeit zu Zeit überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen.